

1618 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**Ausgedruckt am 1. 6. 1994**

Regierungsvorlage

Resolution Nummer 363 des Internationalen Kaffeerates betreffend weitere Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 sowie Internationales Kaffee-Übereinkommen 1983 samt Anlagen

(Übersetzung)

RESOLUTION NUMBER 363

(Approved without meeting on 4 June 1993)
FURTHER EXTENSION OF THE INTERNATIONAL COFFEE AGREEMENT

WHEREAS:

The International Coffee Agreement 1983, as extended by Resolutions numbers 347, 352 and 355, is due to expire on 30 September 1993.

It is considered that the International Coffee Agreement should be extended for a further period to maintain the International Coffee Organization as a forum for international cooperation on coffee matters and to allow time for the negotiation of a new Agreement,

THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL**RESOLVES:**

(1) That the International Coffee Agreement 1983, as extended, shall be further extended for a period of one additional year from 1 October 1993 to 30 September 1994.

(2) That the International Coffee Agreement 1983, as extended, shall continue in force as from 1 October 1993 in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Resolution among those Contracting Parties which have notified their acceptance, in accordance with their laws and regulations, of such further extension to the Secretary-General of the United Nations by 30 September 1993, if on that date such Contracting Parties represent at least 20 exporting Members holding a majority of the votes of the exporting Members, and at least 10 importing Members holding a majority of the votes of the importing Members. The votes for this purpose shall be calculated as at 30 June 1993. Such notifications shall be signed by the Head of State or Government,

RESOLUTION NUMBER 363

(angenommen ohne Tagung am 4. Juni 1993)
WEITERE VERLÄNGERUNG DES INTERNATIONALEN KAFFE-ÜBEREINKOMMENS

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983, verlängert durch die Resolutionen Nr. 347, 352 und 355 läuft am 30. September 1993 aus.

In der Erwägung, daß das Internationale Kaffee-Übereinkommen für einen weiteren Zeitraum verlängert werden sollte, um die Internationale Kaffee-Organisation als Forum für internationale Zusammenarbeit in Kaffee-Angelegenheiten zu erhalten und um Zeit für die Verhandlung eines neuen Übereinkommens zu gewähren,

BESCHLIESST**DER INTERNATIONALE KAFFEERAT:**

1. Das verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 wird für den Zeitraum eines zusätzlichen Jahres vom 1. Oktober 1993 bis 30. September 1994 verlängert.

2. Das verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 bleibt ab 1. Oktober 1993 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Absatzes 1 dieser Resolution zwischen jenen Vertragsparteien in Kraft, welche dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis 30. September 1993 in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Verordnungen ihre Annahme dieser weiteren Verlängerung notifiziert haben, wenn diese Vertragsparteien an diesem Tag mindestens zwanzig Ausfuhr-Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit der Ausfuhr-Mitglieder und mindestens zehn Einfuhr-Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit der Einfuhr-Mitglieder vertreten. Für diesen Zweck werden die Stimmen per 30. Juni 1993 berechnet. Diese Notifikationen sind vom Oberhaupt des Staates oder der Regierung

or Minister for Foreign Affairs, or made under full powers signed by one of the foregoing. In the case of an international organization, the notification shall be signed by a representative duly authorized in accordance with the rules of the Organization, or made under full powers signed by such a representative.

(3) That a notification by a Contracting Party containing an undertaking to apply the extended Agreement provisionally, in accordance with its laws and regulations, which is received by the Secretary-General of the United Nations not later than 30 September 1993 shall be regarded as equal in effect to a notification of acceptance of the further extension of the International Coffee Agreement 1983, as extended. Such Contracting Party shall enjoy all the rights and assume all the obligations of a Member. However, if formal notification of acceptance of the further one-year extension of the International Coffee Agreement 1983, as extended, is not received by the Secretary-General of the United Nations by 31 March 1994 or such later date as the Council may determine, such Contracting Party shall as of that date cease to participate in the Agreement.

(4) That any Contracting Party to the International Coffee Agreement 1983, as extended, which has not made the notifications provided for in paragraphs 2 and 3 of this Resolution, may accede to the Agreement by 31 March 1994 or such later date as the Council may determine on condition that on depositing its instrument of accession such Contracting Party undertakes to fulfil all its previous obligations under the Agreement with retroactive effect from 1 October 1993.

(5) That if the requirements for the continuation in force for a further period of one year of the International Coffee Agreement 1983, as extended, have not been met in accordance with the provisions of paragraphs 2 and 3 of this Resolution, those Governments which have notified acceptance or provisional application of such further extension shall meet to decide:

- (a) whether the Agreement should continue in force among themselves, and, if so, to establish the conditions for the continued operation of the Organization; or
- (b) whether to make arrangements for the liquidation of the Organization in accordance with the provisions of paragraph (4) of Article 68 of the Agreement.

(6) To request the Executive Director to convey this Resolution to the Secretary-General of the United Nations.

oder dem Minister für auswärtige Angelegenheiten zu unterzeichnen oder unter einer von einem der Vorerwähnten unterzeichneten Vollmacht abzugeben. Im Fall einer internationalen Organisation ist die Notifikation von einem in Übereinstimmung mit den Regeln der Organisation ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen oder unter einer von einem solchen Vertreter unterzeichneten Vollmacht abzugeben.

3. Die eine Verpflichtung zur vorläufigen Anwendung des verlängerten Übereinkommens enthaltende Notifikation einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Verordnungen, welche bis 30. September 1993 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einglangt, wird in ihrer Wirksamkeit gegenüber einer Annahmeerklärung der weiteren Verlängerung des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 als gleichwertig angesehen. Eine solche Vertragspartei genießt alle Rechte und übernimmt alle Verpflichtungen eines Mitgliedes. Wenn jedoch bis zum 31. März 1994 oder einem vom Rat festgelegten späteren Zeitpunkt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen keine formelle Annahmeerklärung der weiteren einjährigen Verlängerung des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 einglangt ist, scheidet eine Vertragspartei an diesem Tag von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

4. Jede Vertragspartei des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983, die keine der in den Absätzen 2 und 3 dieser Resolution vorgesehenen Notifikationen abgegeben hat, kann bis zum 31. März 1994 oder einem vom Rat festgelegten späteren Zeitpunkt unter der Bedingung beitreten, daß die Vertragspartei sich mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde verpflichtet, alle ihre früheren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen rückwirkend ab 1. Oktober 1993 zu erfüllen.

5. Falls die Erfordernisse für das Inkraftbleiben des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieser Resolution nicht erfüllt sind, treten jene Regierungen, welche die Annahme oder vorläufige Anwendung einer solchen weiteren Verlängerung notifiziert haben, zusammen, um zu beschließen:

- a) ob das Übereinkommen unter ihnen in Kraft bleiben sollte und gegebenenfalls die Bedingungen für die fortdauernde Tätigkeit der Organisation festzulegen; oder
- b) ob in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 4 des Übereinkommens Vorkehrungen für die Liquidation der Organisation getroffen werden sollten.

6. Der Exekutiv-Direktor wird ersucht, diese Resolution dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

1618 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Auslaufen des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983.

Problemlösung:

Beitritt der Republik Österreich zum abermals verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1983, welches

- a) einen angemessenen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt erreichen soll,
- b) übermäßige Schwankungen der weltweiten Versorgung, der Vorräte und Preise verhindern soll,
- c) die Produktivität, die Kaufkraft der Kaffee-Ausfuhrländer und den Kaffeeverbrauch sowie die internationale Zusammenarbeit bei weltweit bestehenden Problemen bezüglich Kaffee fördern soll.

Das weiterhin verlängerte Kaffee-Übereinkommen legt die Verpflichtungen der Mitglieder und die Modalitäten für die Anwendung dieser Verpflichtungen zur Erreichung der Zielsetzungen des Übereinkommens fest. In weiteren Verhandlungen soll ein Entwurf für ein neues Übereinkommen ausgearbeitet werden.

Alternative:

Nichtbeitritt.

Kosten:

Die finanziellen Belastungen im Rahmen der österreichischen Beitragsleistungen werden voraussichtlich die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das Kaffeejahr 1993/94 in der Höhe von US-\$ 78 727,60 (Kassenwertumrechnung ca. 948 667,58 S) sowie die Verwaltungskosten für die Teilnahme an den Ratstagungen der Internationalen Kaffee-Organisation nicht wesentlich übersteigen.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 (im folgenden „Übereinkommen“ genannt) ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf deshalb der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Da das Übereinkommen auch Bestimmungen enthält (vgl. insbesondere im Kapitel VIII), die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates. Das Übereinkommen hat nicht politischen Charakter. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung geeignet, sodaß eine Beschlusffassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das vorliegende Übereinkommen enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Österreich ist Mitglied des Übereinkommens, welches im BGBI. Nr. 251/1984 veröffentlicht wurde. Dieses Übereinkommen wurde vom Internationalen Kafferat durch Resolutionen bereits mehrmals verlängert, einige Bestimmungen wurden ausgesetzt.

Da dies auch auf den nunmehrigen Beschuß des Internationalen Kafferates, die Resolution Nr. 363, zutrifft, ergibt sich die Notwendigkeit der gleichartigen Behandlung des weiterhin verlängerten Übereinkommens.

Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, dem Nationalrat vorzuschlagen, ebenso wie für die vorangegangenen Verlängerungen eine Kundmachung des Übereinkommens durch Auflage beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu beschließen (Artikel 49 Abs. 2 B-VG). Diese Kundmachung erfaßt — da der in Rede stehende Beschuß des Internationalen Kafferates lediglich eine Aussetzung der Anwendbarkeit, nicht aber eine Außerkraftsetzung des Kapitels VII sowie einzelner Bestimmungen des Kapitels VIII vorsieht und diese Regelungen daher dem Rechtsbestand angehören — den gesamten Text des Übereinkommens in seiner ursprünglichen Fassung. In der Kundmachung eines solchen Beschlusses soll — zum besseren Verständnis — ebenfalls auf die weitere Nichtanwendbarkeit der in der Resolution

genannten Bestimmungen des auch im Bundesgesetzblatt bereits kundgemachten Übereinkommens hingewiesen werden.

Das Übereinkommen hat zum Ziel, auf längere Sicht ein Gleichgewicht zwischen Kaffee-Erzeugung und Kaffeeverbrauch sicherzustellen und übermäßige Schwankungen der Kaffee Preise auf dem Weltmarkt zu verhindern. Dadurch soll das Übereinkommen auch zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der produzierenden Entwicklungsländer beitragen. Durch Entwicklung der Produktivkräfte sowie durch Förderung und Aufrechterhaltung der Beschäftigung und der Einkünfte in den Mitgliedsländern sollen gerechte Löhne, ein höherer Lebensstandard und bessere Arbeitsbedingungen herbeigeführt werden. Ein weiteres Ziel des Übereinkommens besteht in der Erhöhung der Kaufkraft der Kaffee-Ausfuhrländer insbesondere durch Förderung des Konsums; ferner soll die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der weltweiten Probleme betreffend den Kaffee allgemein gefördert werden.

Das Übereinkommen 1983 stützt sich im wesentlichen auf ein Ausfuhrquotensystem. Es berücksichtigt stärker die Belange der Verbraucherländer, indem es bei Überschreitung bestimmter Preisschwellen den Quotenmechanismus außer Kraft setzt und damit den Kräften des Marktes freies Spiel lässt. Diese Bestimmungen wurden im verlängerten Übereinkommen außer Kraft gesetzt. Dies gilt auch für die Dauer der weiteren Verlängerung.

Das Übereinkommen bietet durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen den Produzenten den Schutz, den sie auf längere Sicht benötigen, um den Kaffee-Anbau unter Einsatz bedeutender Mittel weiter zu fördern. Durch eine marktgerechtere Produktionsplanung kann die Gefahr von zukünftigen Versorgungsgängen und Überschüssen stark gemindert werden.

Die Mitgliedschaft Österreichs zum weiterhin verlängerten Übereinkommen liegt im handels- und außenpolitischen Interesse Österreichs an einer Marktinformation und -transparenz, die die Ausgewogenheit von Angebot und Nachfrage erleichtern soll und somit Ungleichgewichte und Härten

1618 der Beilagen

5

sowohl für Produzenten- als auch für Konsumentenländer zu vermeiden trachtet.

Der Internationale Kaffeerat übt alle Funktionen aus, die zur Verwaltung und Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind; er setzt sich aus allen teilnehmenden Ländern zusammen.

Der Rat wählt aus seiner Mitte für jedes Kaffeejahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die am Übereinkommen teilnehmenden Länder erkennen die Beschlüsse des Kaffeerates als bindend an.

Die Gesamtheit der Export- und Importländer wird im Internationalen Kaffeerat über je 1 000 Stimmen verfügen. Die auf die einzelnen Importmitglieder — zu denen auch Österreich zählt — entfallenden Stimmen werden im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Kaffee-Einfuhrmenge während der vorangegangenen vier Kalenderjahre verteilt. Österreich wird im Kaffeejahr 1993/94 voraussichtlich über 40 Stimmen verfügen. Der Beitrag jedes Mitgliedes zum Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder.

Gemäß Abs. 2 und 3 der Resolution Nr. 363 war bis 30. September 1993 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen die Annahme des weiterhin verlängerten Übereinkommens oder dessen provisorische Anwendung zu notifizieren. Infolge der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Notifikationen ist das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 in der Fassung der weiteren Verlängerung gemäß Abs. 2 dieser Resolution mit 1. Oktober 1993 in Kraft getreten.

Jede Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983, die keine solche Annahmeerklärung abgegeben hat, kann dem weiterhin verlängerten Übereinkommen bis zum 31. März 1994 oder einem vom Rat festgelegten Zeitpunkt unter der Bedingung beitreten, daß sie sich mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bereit erklärt, allen ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen rückwirkend ab 1. Oktober 1993 nachzukommen.

Da das Verfahren für die Abgabe einer Annahmeerklärung bis 30. September 1993 nicht

abgeschlossen werden konnte und die provisorische Anwendung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, strebt Österreich nunmehr den Beitritt an. Dies würde die Leistung des vollen Mitgliedsbeitrages für das Kaffeejahr 1993/94 in der Höhe von US-\$ 78 727,60 (Kassenwertumrechnung ca. 948 667,58 S) bedeuten.

Besonderer Teil

Der besondere Teil der Erläuterungen richtet sich abgesehen von den ausgesetzten Bestimmungen nach den Erläuterungen in der Regierungsvorlage 79 Blg. Sten.Prot.NR. XVI. GP. Die im Kapitel VII (Artikel 28 bis 45) enthaltenen Bestimmungen betreffend das System von Ausfuhrquoten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 und für die Dauer des weiterhin verlängerten Übereinkommens mit folgenden Ausnahmen ausgesetzt:

Art. 38 Abs. 1: Der Rat richtet ein System von Richtpreisen ein, aus dem sich ein täglicher zusammengesetzter Richtpreis ergibt.

Art. 43 Abs. 1: Jede Kaffee-Ausfuhr eines Mitgliedes muß von einem gültigen Ursprungszeugnis begleitet sein. Ursprungszeugnisse sind in Übereinstimmung mit den vom Rat erlassenen Vorschriften von einer von dem Mitglied bestimmten und von der Organisation anerkannten, hiezu geeigneten Stelle auszustellen.

Einfuhrmitglieder können, wenn sie es wollen, weiterhin Zeugnisse einziehen und diese an den Exekutiv-Direktor senden, sind dazu jedoch nicht verpflichtet.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 und für die Dauer des weiterhin verlängerten Übereinkommens werden die im Kapitel VIII enthaltenen Bestimmungen der Artikel 50 und 51 betreffend Produktionspolitik und Politik in bezug auf Kaffeevorräte und damit auch die in Resolution Nr. 286 vorgesehene Überprüfung von Lagern in Ausfuhrmitgliedsländern ausgesetzt und keine Beiträge zum Sonderfonds gemäß Artikel 55 geleistet.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung dieses Vertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß das verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 dadurch kundgemacht wird, daß es in englischer Sprache und deutscher Übersetzung zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufliegt.

Daran anknüpfend wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GOG-NR aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung von der Vervielfältigung und Verteilung dieses Teiles der Vorlage Abstand genommen.

Die gesamte Vorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.